

Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma: Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Schwerin / Mecklenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - des öffentlichen Gesundheitswesens
 - des Wohlfahrtswesens
 - der Bildung
 - und des mildtätigen Handelns.

Diesen Zweck verwirklicht die Gesellschaft insbesondere durch

- die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts
- die Unterstützung der Betreuung und Pflege, Erziehung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Gefährdungen
- die Unterstützung der schulischen und beruflichen Ausbildung auch von nicht behinderten Menschen.

Die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erfolgt auch durch ein planmäßiges Zusammenwirken mittels eines gemeinsamen, inhaltlich aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens im Rahmen der in Absatz 1 benannten Zwecke oder einzelner der benannten Zwecke in Form von allgemeinen Verwaltungsleistungen mitsteuerbegünstigten Tochtergesellschaften und deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften (nachgewiesen durch Aufstellung, welche nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages ist), sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen und die Kooperation der jeweiligen Zweckerfüllung dient. Die Verwaltungsleistungen beinhalten insbesondere die Überlassung von Immobilien und Räumen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Diese werden von der Gesellschaft gegenüber ihren Tochtergesellschaften und deren Tochtergesellschaften erbracht.

Die Erfüllung dieser Aufgaben geschieht aus dem Auftrag Jesu Christi, Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen zu begleiten. Die Gesellschaft nimmt deshalb diese Aufgabe im Sinne evangelischer Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahr.

2. Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V., einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und ist als solche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.
3. Die Gesellschaft darf sich nach steuerrechtlichen und gemeinnützigen Anforderungen mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen. Sie kann sich auch daran beteiligen, sie erwerben oder deren Vertretung übernehmen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten. Sie verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt

€ 4.300.000,00

(in Worten: Euro vier Millionen dreihunderttausend).

Hierauf übernehmen

- a) Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - einen Geschäftsanteil in Höhe von 720.000,00 EUR
auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 1)
 - einen Geschäftsanteil in Höhe von 2.376.000,00 EUR
auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 2)
- b) Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
 - einen Geschäftsanteil in Höhe von 20.000,00 EUR
auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 3)
 - einen Geschäftsanteil in Höhe von 66.000,00 EUR
auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 4)
- c) Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf
 - einen Geschäftsanteil in Höhe von 20.000,00 EUR

O
a)
b)
c)

- auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 5)
 - einen Geschäftsanteil in Höhe von 66.000,00 EUR
auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 6)
 - einen Geschäftsanteil in Höhe von 20.000,00 EUR
auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 7)
 - einen Geschäftsanteil in Höhe von 66.000,00 EUR
auf den 100% erbracht sind (Geschäftsanteil Nr. 8)
- d) Die Gesellschaft hält einen Anteil in Höhe von 220.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 9) und einen Anteil in Höhe von 726.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 10).

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Verfügung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen (d.h. insbesondere eine (Sicherungs-)Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung und sonstige Belastungen, aber auch eine Unterbeteiligung, ein Treuhandverhältnis und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen) bedarf der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung, wenn es sich um eine Verfügung an Mitgesellschafter handelt. Für eine Verfügung an andere Personen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung sowie der Zustimmung von mindestens zwei Gesellschaftern.
2. Verkauft ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder Teile desselben, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Dies gilt auch bei Veräußerungen an Mitgesellschafter. Jedem Gesellschafter steht das Vorkaufsrecht in vollem Umfang zu. Es kann auch nur in vollem Umfang ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile. Ein unteilbarer Restbetrag steht dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligungsquote zu. Der ursprünglich erwerbende Gesellschafter gilt als ein das Vorkaufsrecht ausübender Gesellschafter. Die Ausübungsfrist für das Vorkaufsrecht beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Zugang einer vollständigen Ausfertigung des Veräußerungsvertrages.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzergebnisses
 - b) Bestellung des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer)
 - c) Wahl und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - d) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 - e) Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG)
 - f) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren (§ 66 GmbHG)
 - g) Beteiligung an anderen Gesellschaften
 - h) Aufnahme neuer Gesellschafter
 - i) Sonstige Änderung des Gesellschaftervertrages

2. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter. Satzungsänderungsbeschlüsse, die zu einer vertraglichen Änderungen der Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und über die Liquidatoren führen, bedürfen eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung sowie der Zustimmung von mindestens zwei Gesellschaftern.

§ 8

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Einberufungen und Niederschrift

1. Die Leitung in der Gesellschafterversammlung hat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
3. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Bevollmächtigten - mit schriftlicher Vollmacht - vertreten lassen.
4. Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres soll eine Gesellschafterversammlung stattfinden. Im Übrigen wird die Gesellschafterversammlung bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder der Aufsichtsrat dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.
5. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung in Textform bei den Gesellschaftern eingegangen sein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der

Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann auf Anforderung der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Einberufungsfrist verkürzen; die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

- Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin der/die zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin benannt wird, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch durch Einreichung bei der Gesellschaft erklärt wird.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- Die form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn gleichzeitig mindestens zweidrittel der Gesellschafter und 51 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an einer der beiden Voraussetzungen, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Darauf ist in der wiederholten Einladung hinzuweisen.
- Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten oder einverstanden sind.
- Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Gesellschafterversammlung können als Präsenzversammlungen oder als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kombination einer Präsenzversammlung mit einer virtuellen Teilnahme per Telefon bzw. Video ist ebenfalls zulässig. Soll nicht in einer Präsenzversammlung abgestimmt werden, hat die Geschäftsführung den Gegenstand der Beschlussfassung allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. Die Zustimmung zu den Beschlüssen ist erteilt, wenn alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter sich mit dem Versammlungsverfahren einverstanden erklärt haben und die Mehrheit zustimmt, sofern in diesem Vertrag keine anderen Mehrheiten erforderlich sind. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern unverzüglich mit.

§ 10

Aufsichtsrat und seine Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jeder Gesellschafter kann ein Mitglied benennen. Zusätzlich können bis zu zwei weitere Mitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Eine Wiederwahl bzw. erneute Benennung ist möglich.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Mitglied einer der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche sein und verschiedenen Berufsgruppen angehören.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt den Aufsichtsrat.
4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung erlassen.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Versammlungen. Die Regelungen für die Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend. Der ordnungsmäßig einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
6. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beaufsichtigen, zu beraten und zu unterstützen. Er kann insbesondere von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er darf sich dazu eines sachverständigen Dritten auf Kosten der Gesellschaft bedienen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und ist für alle Vertragsangelegenheiten der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zuständig.
7. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 - a) der Jahresabschluss vor der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung
 - b) der Wirtschaftsplan nebst Stellen- und Investitionsplan
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Investitionen von im Einzelfall von über € 50.000,00, soweit diese nicht Bestandteil des Investitionsplans sind.
 - e) das Eingehen von Verbindlichkeiten, insbesondere die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit diese Maßnahmen im Einzelfall über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen,
 - f) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,

- g) der Beitritt zu einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft oder einem Verband.
- h) die Erweiterung der Geschäftstätigkeit insbesondere der Eröffnung neuer Einrichtungen und Dienste
- i) die Erteilung und der Entzug von Vertretungsvollmachten (Prokuren und Handlungsvollmachten)
- j) wesentliche Beschlüsse in Beteiligungsgesellschaften mit einer Beteiligung von mehr als 25 %.

Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung an seine vorherige Zustimmung binden und seine Zustimmung für bestimmte Handlungen allgemein erteilen.

- 8. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keinerlei Vergütung. Jedem Aufsichtsratsmitglied sind aber seine Auslagen und Spesen zu ersetzen. Übersteigen die Spesen die steuerlich zulässigen Pauschalsätze, so ist Einzelnachweis erforderlich. Verdienstausschluss kann auf Antrag erstattet werden entsprechend der Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 10. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nicht für Fahrlässigkeit. Sie haben Anspruch auf eine ausreichende Versicherung ihrer Tätigkeit und auf einen Entlastungsbeschluss durch die Gesellschafterversammlung.
- 11. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieser Vertrag nicht Abweichendes regelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12. Die Bestimmung des § 52 GmbHG findet für den hier benannten Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

2. Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers ist gebunden an die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden. Hier greift die Stellvertreterfunktion gemäß § 10 Abs. 3 nicht. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens sechs Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelne Geschäftsführer in der Weise von § 181 BGB befreien, dass diese ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter einer anderen gemeinnützigen Organisation Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Eine generelle Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.
4. Diese Regelungen gelten auch für Liquidatoren.
5. Die Geschäftsführer sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, einer Person oder mehrerer Personen des Vertrauens Vollmacht zu erteilen zur Wahrnehmung der Rechte in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mindestens 50 % beteiligt ist.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Aktivitäten der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Aufgaben des Aufsichtsrates zu informieren, auf Verlangen des Aufsichtsrates die gewünschten Auskünfte zu geben sowie bei wichtigen Anlässen den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen, der ihn nach seiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen hat.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Teilunwirksamkeit, Bekanntmachungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages oder eine künftige Bestimmung des Gesellschaftervertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dem Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.
2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Gesellschaftsvertrages festzuhalten.
3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.
4. Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.